

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat in Ihrer Sitzung amdie **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden.

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 ^{*1)} Gebührentatbestände

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr in EURO
Einwohnermeldewesen	
1. Schriftliche Auskünfte	10,- - 500,-
Einfache Schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	
2. Einfache Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 1 Hess. Meldegesetz)	je Einwohner 8,-
3. Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 1 Hess. Meldegesetz)	je Einwohner 8,-
4. Melderegisterauskunft mit größerem Verwaltungsaufwand (Rückgriff auf gesondert aufzubewahrende Daten)	je Einwohner 25,57
5. Melderegisterauskunft mit örtlichen Ermittlungen	zusätzlich je Einwohner 25,57
6. Gruppenauskunft aus dem Melderegister	
manuell je Auskunft	25,57
automatisiert	Gebühren gem. KGRZ
7. Meldebescheinigung/Aufenthaltsbescheinigung	je Bescheinigung 8,-
8. Meldebescheinigung bei größerem Verwaltungsaufwand	je Bescheinigung 25,57
Gewerberegister	
9. Auskunft aus dem Gewerberegister	je Person 15,-/20,-

10. Auskunft aus dem Gewerberegister bei größerem Verwaltungsaufwand, zusätzliche Nachfragen oder Ermittlungen	je Person 30,-/30,50
11. Sammelauskunft aus dem Gewerberegister	Gebühr wie bei Nr. 6 dieser Satzung
12. Bestätigung von Gewerbe-Anzeigen (An-, Ab- und Ummeldungen)	25,-
12. Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§14 Abs. 1 – 3 GewO)	25,50
13. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängenden Verfahrens	2,50
je Akte, Kartei, Buch usw.	mindestens 5,-
13. Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	7,50
14. wie Nr. 13, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs.2
15. Zuschlag zu Nr. 13 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
16. Zuschlag zu Nr. 13 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung	10,-
17. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	6,-
18. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,-
19. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,-
	0,60
20. Ausfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25
	0,50
bei mehr als 50 Kopien, je Seite DIN A4 und für eingetragene Vereine	0,10

Bauwesen

21. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12,50
22. Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen	20,-
23. Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	25,-
24. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	25,-
25. Bescheinigungen, die dem Antragsteller oder der Antragstellerin einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
26. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,50 bis 3,-
	mindestens 50,-
	höchstens 2.500,-
27. Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien	pauschal gemäß Vertrag

Ordnungswesen

28. Abstellgebühren für abgeschleppte Kfz. (neben den Abschleppkosten zu zahlen)	je Tag 6,13/10,25
	mindestens 15,34
30. Aufbewahrung von Fundsachen	6,-
31. Prüfung eines Antrags auf Erteilung/Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis	8,-
32. Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5,-
33. Polizeiliches Führungszeugnis/Auszug aus dem Gewerbezentralregister	13,-
34. Für die Ausgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,-
35. Aufstellgenehmigung für Geldspielgeräte	17,50
35a. Erlaubnis über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden	120,-
35b. Folgeerlaubnis über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden	60,-
35c. Vorläufige Erlaubnis über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden	40,-

Steuerwesen

36. Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50
37. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,-
38. Bescheinigung über gezahlte Grundsteuer und Hausgebühren	2,50

Gewerbe

gewerberechtliche Amtshandlungen aufgrund der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I. S. 2378), der Pfandleiherverordnung (PfandLV) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I. S. 1334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I. S. 2476), der Versteigerungsverordnung (VerstV) in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I. S. 1345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I. S. 2476), des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. S. 456, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I. S. 2378).

Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen

39. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	Festsetzung im Einzelfall
40. Erlaubnis für einmalige Vorführungen der in Nr. 39 bezeichneten Art	17,50 – 160,- Festsetzung im Einzelfall
41. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	115,- - 1.000,-
42. Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	75,-
43. Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	25,- - 1.000,-
44. Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	115,- - 2.650,-
45. Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	115,- - 1.100,-
46. Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)	25,-
47. Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)	25,-
48. Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	53,- - 1.150,-
49. Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 Abs. 1 GewO)	65,- - 1.650,-
50. Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer/eines besonders sachkundigen Versteigerin oder Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	155,- - 415,-
51. Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)	17,50

Zulassung von Ausnahmen

52. von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)	17,50
53. von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	20,- - 125,-
54. von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	17,50 – 105,-
55. Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 3 VerstV)	27,50
56. Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder eines ähnlichen Unternehmens durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)	30,- - 650,-
57. Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 2 GewO)	30,- - 750,-
58. Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	25,- - 250,-

Reisegewerbe

59. Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	pro Jahr 50,- unbefristet 300,-
60. Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)	17,50 – 55,-
61. Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	100,-
62. Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	17,50 – 200,-
63. Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	27,50 – 250,-
64. Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	25,- - 250,-

Zulassung von Ausnahmen

65. von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	17,50 – 200,-
66. zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	30,-
67. von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	17,50

68. für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)		17,50 – 250,-
69. hinsichtlich der Vertriebsverbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)		17,50 – 125,-
70. Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)		27,50 – 260,-
71. Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO),		
a. das einmalig stattfindet	100,- - 520,-	Festsetzung im Einzelfall für 1 Tag bzw. Wochenende mind. 100,- für längere Zeit mind. 150,- bis zu 500% der Gebühr nach 71a.
b. das mehrmalig oder dauerhaft stattfinden soll		

Messen, Ausstellungen, Märkte

Die Gebühren dieser Gruppen beinhalten Amtshandlungen für die Festsetzung einer einmalig durchzuführenden Veranstaltung. Wird eine Festsetzung für mehrmalige Veranstaltungen ausgesprochen oder soll die Festsetzung dauerhaft erteilt werden, so erhöhen sich die Gebühren der Nr. 72 bis 75 um bis zu 500 v.H.

72. Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 GewO)	107,50 – 1.040,-	
73. Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 GewO)	100,- - 520,-	Festsetzung im Einzelfall 1 Tag/Wochenende
74. Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 GewO)	100,- - 520,-	Mind. 100,- für längere Zeit mind. 150,-
75. Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 67, 68 GewO)	100,- - 520,-	
76. Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)		50,-

Gaststätten

77. Anzeige eines Gaststättengewerbes		
77 a. Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		25,50
77 b. Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)		7,50
78. Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
78 a. der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank		60,-
78 b. Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung		10,-
79. Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)		60,-
80. Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Abs. 1 HGastG)		30,-
81. Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG). Ergibt die Überprüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr.		10,-
82. Beschäftigungsverbot und Anordnungen		
82 a. Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)		25,-
82 b. Erlass von Anordnungen (§ 10 Abs. 2 HGastG)		25,-
83. Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)		25,-
83 a. Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§ 13 HGastG)		30,50

Gebühren für Anordnungen nach der StVO

84. Anordnungen nach § 45 StVO mit geringer Beeinträchtigung des Verkehrs, weniger als halbseitige Sperrung	von geringer Dauer (bis 2 Wochen)	50,-/75,-
	bis 2 Monate	75,-/100,-
	länger als 2 Monate	125,-/150,-
85. Anordnungen nach § 45 StVO mit größerer Beeinträchtigung des Verkehrs	von geringer Dauer (bis 2 Wochen)	75,-/100,-
	bis 2 Monate	125,-/150,-
	länger als 2 Monate	175,-/200,-
Zusätzlich erhoben werden:		
86. für einen Ortstermin anlässlich der Maßnahme je angefangene Stunde		28,50

87.	für die Aufstellung eines mehr als geringfügigen Beschilderungsplanes (kein Regelplan) durch die Verkehrsbehörde, je angefangene Stunde		28,50
88.	für die Abänderung eines bereits angeordneten Beschilderungsplanes durch die Verkehrsbehörde		10,-
89.	Für die Verlängerung einer bestehenden Anordnung werden 50% der Gebühr nach 84 und 85 erhoben. Entscheidungen über die Erlaubnis nach der StVO		
90.	Volkswanderungen	eintägig	42,50
		zweitägig (Wochenende)	50,-
91.	Radsportliche Veranstaltungen	Radmärsche, Radtouristik	50,-
		Rennveranstaltungen	250,-
92.	Umzüge		25,-
92a.	Sondernutzungserlaubnis mit geringer Einschränkung des Verkehrs		
	Aufstellung Container bis 4 Wochen		40,-
	Aufstellung Gerüst bis 4 Wochen		40,-
	Aufstellung von Plakaten		40,-
	Sondernutzungserlaubnis mit größerer Beeinträchtigung des Verkehrs		
	Aufstellung Container bis 4 Wochen		50,-
	Aufstellung Gerüst bis 4 Wochen		50,-
	Aufstellung von Plakaten		40,-
92b.	Handwerkerparkausweis		
	Originalgenehmigung		305,-
	Jedes weitere Original		161,-
Entscheidung über eine Ausnahme			
93.	...vom Verbot Hindernis auf die Straße zu bringen (§ 32 StVO)		
	Einzelgenehmigung		30,-
	Dauergenehmigung (örtlich unbestimmte Dauergenehmigung für verschiedene Maßnahmen, längstens ein Jahr)		200,-
94.	...vom Verbot Lautsprecher zu betreiben (§ 33 StVO)		50,-
95.	...vom Verbot Waren und Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 StVO)		
		Einzelgenehmigung	50,-
		Dauergenehmigung ein Jahr	150,-
96.	Sonstige Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 StVO, je angefangene Stunde		28,50

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigte, je Viertelstunde	12,25 EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebühr erhoben.	

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohenstein, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer
Bürgermeister

